

Satzung

der kirchlichen Stiftung "Zukunft für Familie" mit dem Sitz in Aalen

Präambel

Familien in ihrer Vielfalt sind Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Sie leisten auch im kirchlichen Leben einen großen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Vermittlung von Werten.

Aus unserer gesellschaftlichen Verantwortung, basierend auf christlichen Wertvorstellungen, möchten wir die Familie als Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft unterstützen.

Dazu wurde am 24.05.2007 durch den Kirchengemeinderat Salvator (KGR) die kirchliche Stiftung "Zukunft für Familie" mit einem Grundbetrag von 100.000,-- Euro gegründet. Seit dieser Zeit hat sich das Stiftungskapital signifikant erhöht.

Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks können nach der bisher geltenden Satzung ausschließlich aus den Erträgen aus dem Stiftungskapital finanziert werden. Bei der Ertragssituation haben sich die Verhältnisse seit Stiftungsgründung grundlegend geändert. Dies macht – insbesondere auch im Sinne der Stifterin – eine Änderung der Satzung erforderlich, um dem Stiftungszweck auch künftig nachkommen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird die Satzung der kirchlichen Stiftung "Zukunft für Familie" wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Rechtsform, Dauer und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Zukunft für Familie".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung der katholischen Kirchengemeinde Salvator in Aalen. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie endet mit dem vollständigen Verbrauch des Stiftungskapitals entsprechend der Satzung, sofern kein anderweitiger Beschluss entsprechend § 7 gefasst wird (Verbrauchsstiftung).
- (4) Ihr Sitz ist Aalen.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Familien im weitesten Sinne im Bereich der katholischen Seelsorgeeinheit Aalen entsprechend der Satzung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Ideelle und materielle Förderung von Institutionen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
 - bei Projekten mit erziehungs- und /oder bildungsorientierter Ausrichtung;
 - bei Projekten bzw. Angeboten zur Behebung von Konfliktsituationen in Familien;
 - bei Projekten bzw. Angeboten, die der Integration von Familien oder deren Angehörigen sowie der Inklusion dienen.
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Bild und die Bedeutung der Familie im Bewusstsein von Gesellschaft und Kirche zu stärken.
- Durfchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzausstattung der Stiftung.
- (3) Die Stiftung verwendet zur Zweckerfüllung Erträge aus dem Stiftungsvermögen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das Stiftungskapital entsprechend dieser Satzung.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist gesondert vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde Salvator zu verwalten.
- (2) Zum Stiftungskapital gehören:
 - das zum 31.12.2021 ausgewiesene Stiftungskapital von 260.440,08 Euro;
 - das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Stiftungskapitals zu werden (Zustiftung)
 - das Vermögen, das von der Stiftung zu Stiftungskapital bestimmt wurde.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen der Satzung in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (4) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Spenden und sonstige Zuwendungen, sofern vom Zuwendenden nicht bestimmt wurde, dass diese Teil des Stiftungskapitals werden.

Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt, jährlich einen Betrag bis zu 13.500,-- Euro (der Betrag entspricht ca. 5 % des zum 31.12.2021 ausgewiesenen Stiftungsvermögens von 271.957,17 Euro) zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Nicht ausgenützte Beträge dürfen in den beiden Folgejahren zusätzlich verwendet werden.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungskapital zu.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das vom Zustifter zur Verfügung gestellte Vermögen innerhalb des Stiftungskapitals gesondert auszuweisen (Errichtung von Stiftungsfonds).

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium sowie die Sachausschüsse

§ 6 Organisation der Organe

(1) Kuratorium

Zur Wahrnehmung aller Aufgaben der Stiftung wird für die Dauer von fünf Jahren vom KGR ein Kuratorium eingesetzt.

Es besteht aus folgenden fünf ehrenamtlichen Mitgliedern.

- ein/e vom KGR gewählte/r 1. Vorsitzende/r
- ein/e vom KGR gewählte/r 2. Vorsitzende/r

sowie als geborene Mitglieder

- der Leitende Pfarrer der katholischen Seelsorgeeinheit Aalen (oder ein/e von diesem Beauftragte/r)
- der/die Gewählte Vorsitzende des KGR (oder ein/e von diesem Beauftragte/r)
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen: Geldanlagen, Geldverkehr, Buchführung, Jahresabschluss (s. Abs. (4) dd)).
- (2) Das Kuratorium legt jährlich dem KGR einen Rechenschaftsbericht vor.

Das Kuratorium versammelt sich auf schriftliche Einladung des/r Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, sooft das Interesse der Stiftung dies erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/r 2. Vorsitzenden.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder mitwirken.

Entscheidungen des laufenden Geschäfts können auch im schriftlichen Verfahren als Umlaufbeschlüsse gefasst werden.

Eine gültige Stimmabgabe kann in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab Absendung der Aufforderung erfolgen.

(3) Sachausschüsse

Sämtliche Aufgaben des Kuratoriums werden von Ausschüssen vorbereitet und zur Entscheidung vorgelegt.

Für jeden Ausschuss bestellt das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden, der seinerseits nach eigener Verantwortung weitere ehrenamtliche Mitglieder zuziehen kann.

Jeder Ausschuss soll sich auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
- aa) Rechtsausschuss für Satzungs-, rechtliche und steuerrechtliche Fragen
- bb) Ausschuss für die Verwendung der Mittel
- cc) Ausschuss für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- dd) Ausschuss für Finanzen: Geldanlagen, Geldverkehr, Buchführung, Jahresabschluss
- ee) Kontrollausschuss: Kassenprüfung, Mittelverwendung, Einhaltung der Satzung
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums und der Ausschussvorsitzenden beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Die Kuratoriumsmitglieder und Ausschussvorsitzenden führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder und Vorsitzenden ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder ein Ausschussvorsitzender während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine andere Person zu berufen.

§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, oder liegen nach der Überzeugung des Kuratoriums Gründe vor, die eine Änderung der Satzung in anderer Weise erforderlich machen, kann das Kuratorium mit einer 4/5 Mehrheit und mit Zustimmung des KGR einen neuen Stiftungszweck aus dem Rahmen kirchlicher caritativer Aufgaben beschließen, die Satzung in sonstiger Weise ändern oder die Stiftung auflösen. Im Fall der Auflösung wird das Stiftungsvermögen aus der Stiftungsbindung entlassen und der Kirchengemeinde Salvator für vergleichbare caritative Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kuratorium der Stiftung am 09.03.2022 beschlossen und tritt in Kraft nach Genehmigung durch den KGR und die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- - - - - - - -

Genehmigt und beschlossen vom Kirchengemeinderat Salvator Aalen am 17.03.2022 Genehmigt von der Diözese Rottenburg / Stuttgart am 22.03.2022